

## WAHLBEKANNTMACHUNG

Für die am 11. September 2016 stattfindende Gemeindewahl ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) für das Wahlgebiet der Stadt Walsrode ein Wahlausschuss zu bilden, der aus der Gemeindewahlleiterin als Vorsitzende und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist gemäß § 8 Abs. 3 NKWO eine Stellvertretung zu berufen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der NKWO bitte ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Walsrode vertretenen Parteien und die Wählergruppe, mir bis zum 20. Dezember 2015 Wahlberechtigte des Wahlgebiets vorzuschlagen, die ich als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder in den Gemeindewahlausschuss berufen kann.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werde ich nach den wahlrechtlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NKWO) die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses und für jedes Mitglied eine Stellvertretung berufen. Sofern nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen werden, erfolgt die Berufung nach meinem eigenen Ermessen entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 3 NKWO aus den Reihen aller Wahlberechtigten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben können. Ein Wahlehenamt kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden, insbesondere aus den in § 13 Abs. 3 NKWG genannten Gründen

Walsrode, 20.10.2015

Stadt Walsrode  
Die Gemeindewahlleiterin  
gez.  
Helma Spöring